

Verhaltensregeln

Allgemeines

Die Versicherungsvorschlags-/Antragsfragen wurden von mir vollständig und wahrheitsgemäß beantwortet. Über die hier schriftlich festgehaltenen Antworten hinaus habe ich keine weiteren Angaben gemacht, weder schriftlich noch mündlich.

Mir ist bekannt, dass unvollständige oder nicht wahrheitsgemäße Angaben den Versicherungsschutz gefährden. Eine ausführliche Belehrung habe ich durch die beiliegende Mitteilung nach § 19 Absatz 5 VVG über die Folgen einer Verletzung der gesetzlichen Anzeigepflicht erhalten. Der beantragte Versicherungsschutz soll ggf. vor Ablauf der Widerrufsfrist beginnen. Sofern ich dies nicht wünsche, gebe ich dies unter "Besondere Vereinbarungen" an. Diese Vertragserklärung kann ich nach § 8 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) innerhalb von 14 Tagen widerrufen. Eine ausführliche Belehrung über das Widerrufsrecht und die Rechtsfolgen des Widerrufs kann ich den nachfolgenden "Allgemeine Hinweise, Verbraucherinformationen und Widerrufsbelehrung" entnehmen.

Sie gefährden Ihren Versicherungsschutz

1. a) durch Änderungen am Fahrzeug, die zu Abweichungen von den technischen Angaben in der Betriebserlaubnis führen.
b) darüber hinaus in der Teilkaskoversicherung, wenn Ihr Fahrzeug nicht hinreichend gegen Diebstahl abgesichert ist.
2. Kfz mit Versicherungskennzeichen, ausgenommen Leichtmofas und Mofas, dürfen nur mit einer behördlichen Fahrerlaubnis geführt werden. Bei Leichtmofas und Mofas ist eine Prüfbescheinigung vorgeschrieben. Wenn Sie Ihr Kfz einer anderen Person überlassen, vergewissern Sie sich, dass diese im Besitz der vorgeschriebenen Fahrerlaubnis bzw. der Prüfbescheinigung ist. Für Fahrzeuge mit Versicherungsplakette besteht keine Führerscheinplicht.
3. Überlassen Sie Ihr Kfz nicht Jugendlichen unter 16 Jahren. Leichtmofas und Mofas können Sie jedoch Jugendlichen überlassen, die bereits das 15. Lebensjahr vollendet haben. Überlassen Sie Ihr Elektrokleinstfahrzeug nicht Jugendlichen unter 14 Jahren.
4. Geben Sie bei Veräußerung Ihres Kfz mit Versicherungskennzeichen/Versicherungsplakette dem Erwerber Versicherungsschein und Versicherungskennzeichen/Versicherungsplakette, denn nach den gesetzlichen Bestimmungen geht die Versicherung auf den Erwerber über. Die Veräußerung ist dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen. Will der Erwerber die Versicherung nicht übernehmen, so lassen Sie sich eine Kündigung aushändigen und reichen Sie diese zusammen mit dem Versicherungsschein und Versicherungskennzeichen/Versicherungsplakette an uns weiter. Der Mindestbeitrag beträgt Netto 25,21 EUR plus 4,79 EUR Versicherungsteuer (19 %) - gesamt 30,00 EUR.
5. Fordern Sie bei Fahrten ins europäische Ausland für die Haftpflichtversicherung eine Grüne internationale Versicherungskarte bei uns oder bei der zuständigen Geschäftsstelle an. Bei der Einreise in die Länder der Europäischen Union wird die Grüne Karte nicht kontrolliert.

Versicherungskennzeichen/Versicherungsbescheinigung

6. Das Versicherungskennzeichen ist nach § 53 der FZV, die Versicherungsplakette nach § 56 der FZV an dem versicherten Kraftfahrzeug anzubringen.

Das Versicherungskennzeichen/die Versicherungsplakette ist eine Urkunde im Sinne des § 267 Strafgesetzbuch. Missbrauch ist strafbar. Bei Abhandenkommen des Versicherungskennzeichens/der Versicherungsplakette oder der Versicherungsbescheinigung ist Ersatz gegen Rückgabe der Versicherungsbescheinigung oder des Versicherungskennzeichens/der Versicherungsplakette zu beantragen. Sorgen Sie rechtzeitig zu Beginn des neuen Verkehrsjahres für Beschaffung und Anbringung des neuen Versicherungskennzeichens oder der Versicherungsplakette.

Bei Haftpflichtschäden

7. Zeigen Sie uns sofort an: jedes Ereignis, das einen Schaden verursacht oder Schadenersatzansprüche zur Folge haben könnte, jeden Anspruch, der tatsächlich erhoben wird, jede gerichtliche oder polizeiliche Maßnahme, die mit einem Schadenereignis zusammenhängt, und richten Sie sich nach unseren Weisungen.
8. Legen Sie gegen Mahnbescheide, einstweilige Verfügungen oder Arreste zur Wahrung der Fristen Widerspruch ein.
9. Greifen Sie unseren Entschlüssen nicht dadurch vor, dass Sie den Anspruch des Geschädigten anerkennen oder befriedigen.

Bei Brand-, Entwendungs- und Tierschäden (sofern eine Teilkaskoversicherung besteht)

10. Benachrichtigen Sie unverzüglich uns und bei Schäden über 500 EUR auch die Polizei.

Erläuterungen zur Haftpflichtversicherung

Eine pauschale Versicherungssumme gilt bis zur vereinbarten Höhe für Personen-, Sach- und Vermögensschäden. Übersteigt der Gesamtschaden diese Höchstsumme, so wird für Personen-, Sach- und Vermögensschäden zunächst bis zur Höhe der gesetzlichen Mindestversicherungssummen nach der Anlage zu § 4 Absatz 2 des Pflichtversicherungsgesetzes vom 05.04.1965 in der Fassung vom 10.12.2007 (BGBl. I S. 2833) gehaftet, darüber hinaus für die restliche Versicherungssumme im Verhältnis der Schäden zueinander. Die gesetzlich vorgesehenen Mindestversicherungssummen betragen für Personenschäden je Person 7,5 Millionen EUR, für Sachschäden 1,30 Millionen EUR und für Vermögensschäden 50.000 EUR.